

**Kleine Anfrage****Alexandra Walter (fraktionslos) vom 21.04.2021****Scheinvaterschaften in Hessen****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Wie „Welt“ am 18. April 2021 berichtete, melden die Innenministerien zahlreiche Verdachtsfälle auf Scheinvaterschaften: Asylsuchende Schwangere aus Nicht-EU-Staaten zahlen deutschen mittellosen Männern Geld, damit diese durch Vaterschaftsanerkennung den Frauen zu einer Aufenthaltserlaubnis verhelfen:

→ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article230469269/Innenministerien-Hunderte-Verdachtsfaelle-auf-Scheinvaeterschaften.html>

Scheinvaterschaften belasten den öffentlichen Haushalt, da mittellose Scheinväter nicht für Unterhaltszahlungen herangezogen werden können.

2017 hatte die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ Vaterschaft als kriminelles Geschäftsmodell bezeichnet, da sich neben den vermeintlichen Vätern auch Rechtsanwälte und Notare an den Scheinvaterschaften finanziell bereichern:

→ <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminaltaet/vaterschaft-als-kriminelles-geschaeftsmodell-15048718.html>

Bereits 2005 hatte die Hessische CDU-Landtagsfraktion moniert, dass sich ausreisepflichtige Personen durch Scheinvaterschaften Aufenthaltsrechte und Sozialleistungen erschleichen können und hatte deshalb angekündigt, Scheinvaterschaften bekämpfen zu wollen:

→ <https://www.cdu-fraktion-hessen.de/presse/behoerden-sind-machtlos-ausreisepflichtige-erschleichen-sich-durch-scheinvaeterschaften-bleiberecht-u/>

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie viele Männer standen in den vergangenen zehn Jahren in Hessen unter Verdacht, eine Vaterschaft zugunsten asylsuchender Frauen übernommen zu haben?

Die Fälle, in denen Männer unter Verdacht standen, in Hessen eine Vaterschaft zugunsten asylsuchender Frauen übernommen zu haben, werden nicht gesondert statistisch erfasst, so dass deren Anzahl auch nicht konkret benannt werden kann. Um diese Daten jedoch konkret für den erfragten Zeitraum von zehn Jahren zu erheben, müssten die hessischen Ausländerbehörden eine individuelle Sichtung und Auswertung des gesamten in Betracht kommenden Aktenbestands von mehreren tausend Ausländerakten vornehmen. Da es sich hierbei um einen unverhältnismäßig hohen Bearbeitungsaufwand handeln würde, der die Ausländerbehörden darüber hinaus bei ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde, kommt eine nachträgliche Erhebung der Daten nicht in Betracht. Von daher ist eine konkrete Ermittlung der betreffenden Zahl von entsprechenden Verdachtsfällen für die vergangenen zehn Jahre sowie eine Beantwortung der Frage 1 nicht möglich.

Frage 2. Wie viele strafrechtliche Ermittlungen wegen Scheinvaterschaften gab es in den vergangenen zehn Jahren in Hessen?

In den justiziellen Statistiken werden nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, §§ 169, 271, 26, 27 StGB oder nach anderen Vorschriften ggf. strafrechtlich relevante Scheinvaterschaften nicht gesondert erfasst. Daher ist eine automatisierte Auswertung nach den erfragten Daten sowie eine faktenbasierte verlässliche Aussage zu der Fragestellung mangels entsprechender Erkenntnislage nicht möglich.

Frage 3. Wie wurden diese Ermittlungsverfahren strafprozessual abgeschlossen?

Siehe Beantwortung unter Frage 2. Da Ermittlungsverfahren wegen Scheinvaterschaften nicht gesondert statistisch erfasst werden, ist auch eine Aussage darüber, wie diese strafprozessual abgeschlossen wurden, nicht möglich.

Frage 4. Gegen wie viele Notare und Rechtsanwälte wurde im Zusammenhang mit Scheinvaterschaften mit welchem Ergebnis in den vergangenen zehn Jahren in Hessen ermittelt?

Siehe Beantwortung unter Frage 2. Da Ermittlungsverfahren wegen Scheinvaterschaften nicht gesondert statistisch erfasst werden, ist auch eine Aussage darüber, gegen wie viele Notare und Rechtsanwälte mit welchem Ergebnis in den vergangenen zehn Jahren in Hessen ermittelt wurde, nicht möglich.

Frage 5. Wie viele ausreisepflichtige Frauen aus Hessen mussten wegen Erschleichung einer Aufenthaltserlaubnis durch eine Scheinvaterschaft in den vergangenen zehn Jahren ausreisen?

Im Ausländerzentralregister (AZR) erfolgt hinsichtlich der ausreisepflichtigen Personen keine zusätzliche statistische Erfassung von ausreisepflichtigen Frauen, die wegen Erschleichung einer Aufenthaltserlaubnis durch eine Scheinvaterschaft ausreisen mussten. Diesbezüglich werden auch keine landeseigenen Statistiken geführt, so dass eine Beantwortung der Frage 5 nicht möglich ist.

Frage 6. Wie viele ausreisepflichtige Frauen durften trotz Erschleichung einer Aufenthaltserlaubnis durch eine Scheinvaterschaft in den vergangenen zehn Jahren bleiben?  
Aus welchen Gründen durften diese Frauen bleiben?

Im AZR wird im Wesentlichen nach Aufenthaltszwecken, Staatsangehörigkeiten, Geschlechtern, Altersgruppen und der Aufenthaltsdauer unterschieden, wobei eine zusätzliche statistische Erfassung des unter Frage 6 erfragten Personenkreises nicht vorgenommen wird. Somit kann auch die Anzahl der ausreisepflichtigen Frauen, die trotz Erschleichung einer Aufenthaltserlaubnis durch eine Scheinvaterschaft in den vergangenen zehn Jahren in Deutschland bleiben durften, nicht benannt werden. Eine Aussage darüber, aus welchen Gründen und nach welchen Rechtsgrundlagen ein weiteres Bleibe- und Aufenthaltsrecht eingeräumt wurde, ist daher ebenso nicht möglich, so dass die Frage 6 insgesamt nicht beantwortet werden kann.

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass Scheinvaterschaften in Hessen möglicherweise in Verbindung mit der organisierten Kriminalität stehen?

Die Landesregierung tritt allen Formen der organisierten Kriminalität entschieden entgegen. In Hessen spielen die Verbindungen zu Scheinvaterschaften im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) jedoch eine untergeordnete Rolle und konnten bisher nicht als Betätigungsfeld von OK-Gruppierungen festgestellt werden. OK-Strukturen, die vorrangig die Vermittlung von Scheinvaterschaften als Geschäftsfeld bedienen, sind in Hessen ebenfalls nicht bekannt. Im Bereich der OK wurde in Hessen die Problematik der Scheinvaterschaften bisher 2019 einmalig als Begleitdelikt im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des banden- und gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern sowie der Zwangsprostitution festgestellt. Die Scheinvaterschaften sollten dabei je nach Fallkonstellation den Frauen oder Männern zu einem Bleiberecht in Deutschland verhelfen. Die Fälle wurden den zuständigen Ausländerbehörden zur Kenntnis und weiteren Veranlassung gegeben.

Grundsätzlich ist der Bereich der Scheinvaterschaft ein bekanntes Begleitdelikt, welches bundesweit immer wieder im Zusammenhang mit den Tatbegehungsweisen von Schleusungen bekannt wird. Schleusungskriminalität wiederum ist häufig ein komplexes, international verflochtenes Kriminalitätsphänomen, welches in vielen, aber nicht in allen Fällen die Kriterien der OK erfüllt

Der größte Anteil der Ermittlungsverfahren wegen Schleusungskriminalität wird in Hessen grundsätzlich durch die Bundespolizei geführt.

Frage 8. Wie will die Landesregierung die Problematik der Scheinvaterschaften in Hessen lösen?

Um der auch in Hessen nicht auszuschließenden Problematik von Scheinvaterschaften kurz- und mittelfristig entgegenzutreten, sind nach Auffassung der Landesregierung die in diesem Zusammenhang relevanten und bereits bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen auch weiterhin umfassend zu prüfen und konsequent anzuwenden. Im Bereich des Aufenthaltsrechts handelt es sich hierbei u.a. um § 85a AufenthG, wonach die Ausländerbehörden bei konkreten Anhaltspunkten einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft prüfen müssen, ob eine solche vorliegt und sie ggf. weitere Maßnahmen vorzunehmen haben.

Frage 9. Wie beziffert die Landesregierung den finanziellen Schaden, der dem öffentlichen Haushalt durch Scheinvaterschaften in den vergangenen zehn Jahren in Hessen entstanden ist?

Siehe Beantwortung unter Frage 1. Da die Anzahl der Scheinvaterschaften nicht gesondert statistisch erfasst wird und damit nicht benannt werden kann, ist auch eine Ermittlung des finanziellen Schadens, der dem öffentlichen Haushalt diesbezüglich in den vergangenen zehn Jahren entstanden ist, nicht möglich.

Wiesbaden, 5. Juli 2021

**Peter Beuth**